

Veröffentlichung von Informationen für das Tarifjahr 2023 gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen

	Beschreibung	Erläuterung
(1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell (https://www.fluxys.com/de/products-services/empowering-you/tariffs/tariff_fluxys_tenp) enthalten.
(1) b) i)	Die zulässigen Erlöse des FNB	Die zulässigen Erlöse von Fluxys TENP für 2023 betragen 80.809.109 EUR.
(1) b) ii)	Änderungen der vorgenannten Erlöse gegenüber dem vorangegangenen Jahr	+29.628.153 EUR
(1) b) iii) (1)	Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert	Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV, https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Gesamtwert: 256.242.852 EUR (Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode 2023-2027)
(1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methoden zu ihrer Berechnung	20.457.168 EUR (Ausgangsniveau) Kapitalkosten enthalten Zinsen und ähnliche Aufwendungen, kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung. Die Bestimmung erfolgt nach Maßgabe der §§ 5-7 GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/).

(1) b) iii) (3)	Investitionsausgaben, darunter:	
(1) b) iii) (3) a)	<i>Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswertes der Vermögensgegenstände</i>	Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt. Die Bestimmung des Anschaffungswertes von Vermögensgegenständen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen erfolgt gem. Festlegung BK4-12-656AO1. Als Anschaffungswerte werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um anzusetzende Abzugspositionen verwendet.
(1) b) iii) (3) b)	<i>Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände</i>	Es erfolgt keine Neubewertung von Vermögensgegenständen.
(1) b) iii) (3) c)	<i>Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes</i>	Vermögensgegenstände werden nach §6 (5) GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/) linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauern für jede Vermögensart sind in Anlage 1 GasNEV (https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html) vorgegeben.
(1) b) iii) (3) d)	<i>Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen</i>	I. Allgemeine Anlagen, 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), 7.685.155 EUR (Betrag im Kostenbasisjahr 2020) II. Gasbehälter, 45-55 Jahre, 0 EUR III. Erdgasverdichteranlagen, 20-60 Jahre, 133.834.335 EUR IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen, 30-65 Jahre, 114.228.598 EUR V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen, 8-60 Jahre, 213.063 EUR VI. Fernwirkanlagen, 15-20 Jahre, 281.702 EUR
(1) b) iii) (4)	Betriebskosten	25.888.373 EUR (Betrag im Kostenbasisjahr 2020)

(1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV (https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/), §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt. Auf Basis von Aufwands- und Strukturparametern werden dabei unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert sowie der sektorale Produktivitätsfaktor für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) sind noch nicht festgelegt.</p>
(1) b) iii) (6)	Inflationsindizes	<p>Die Inflation wird entsprechend der Vorgaben des § 8 ARegV (https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/) berücksichtigt. Für 2023 ist der durch das Statistische Bundesamt für 2021 veröffentlichte Wert heranzuziehen, dieser beträgt 109,1. Der Wert für das Basisjahr (2020) beträgt 105,8.</p>
(1) b) iv)	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	<p>Die zulässigen Erlöse von Fluxys TENP aus Fernleitungsdienstleistungen für 2023 betragen 80.809.109 EUR.</p>
(1) b) v) (1)	Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung	<p>100% Kapazitätsentgelt</p>

(1) b) v) (2)	Entry-Exit-Split	<p>Entry-Exit-Split für das Marktgebiet TRADING HUB EUROPE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entry: 33% - Exit: 67%
(1) b) v) (3)	Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet TRADING HUB EUROPE:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 85,9% systeminterne Nutzung - 14,1% systemübergreifende Nutzung <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungsfest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT 2021 (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
(1) b) vi)	Information zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>(1) Tatsächliche Erlöse: 24.431.782 EUR, Unterdeckung der zulässigen Erlöse 26.303.036 EUR, davon dem Regulierungskonto zugewiesen: 26.303.036 EUR.</p> <p>(2) Der Saldo des Regulierungskontos eines abgeschlossenen Geschäftsjahres wird zum 31.12. des folgenden Jahres festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über drei Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>

(1) b) vii)	Beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	<p>Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.</p> <p>Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Beschluss BK9-22/615 (REGENT-Neuberechnung 2023) werden davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2023 entgeltmindernd bei der Neuberechnung des REGENT-Tarifs 2023 angesetzt, sofern nicht von einer Kündigung der entsprechenden Kapazitätsverträge ausgegangen wird.</p>
(1) c) i)	Arbeitsentgelte	Nicht angewandt
(1) c) ii)	Systemdienstleistungsentgelte	Fluxys TENP erhebt keine Systemdienstleistungsentgelte.
(1) c) iii)	Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Art. 29 genannten Punkte	Keine entsprechenden Punkte vorhanden.
(2) a) i)	Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden	<p>Der Referenzpreis des Marktgebiets Trading Hub Europe erhöht sich im Jahr 2023 im Vergleich zum einheitlichen Entgelt im Jahr 2022 um 2,52 €/ (kWh/h)/a. Diese Änderung erfolgt aufgrund der Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Die deutlichen Änderungen im Vergleich zum Briefmarkenentgelt 2022 sind insbesondere auf die geopolitische Situation zurückzuführen. So wurde bei der Kapazitätsprognose 2023 von einem stark angepassten Buchungsverhalten des Marktes ausgegangen. Zudem führen die Verwerfungen am europäischen Erdgasmarkt mit stark gestiegenen Energiepreisen sowie geänderten Flüssen im deutschen Fernleitungsnetz zu einem deutlichen Anstieg der volatilen Kosten (insbesondere Treibenergie).</p>

(2) a) ii)	<p>Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode</p>	<p>Siehe Anlage zu den nach Art. 30 für das Tarifjahr 2023 zu veröffentlichenden Informationen (https://www.fluxys.com/de/products-services/empowering-you/tariffs/tariff_fluxys_tenp)</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nicht robust zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt im Modell getroffen werden.</p>
(2) b)	<p>Vereinfachtes Entgeltmodell</p>	<p>Siehe Anlage zu den nach Art. 30 für das Tarifjahr 2023 zu veröffentlichenden Informationen</p>

(3)	Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Gasmenge gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht	Keine entsprechenden Punkte vorhanden
-----	---	---------------------------------------